

BVGer D-4177/2018 vom 28. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4177_2018

FR: TAF D-4177/2018 du 28 août 2018

IT: TAF D-4177/2018 del 28 agosto 2018

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Die Beschwerde ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich begründet zu erkennen, weshalb über diese in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Der Entscheid ist deshalb nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - die Ehegatten und minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Für die Beurteilung der Minderjährigkeit der Kinder ist gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Alter der Kinder im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familienasyl beziehungsweise -nachzug massgeblich (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-150/2016 vom 25. Oktober 2017 E. 4.1, D-7400/2015 vom 28. Juni 2017 E. 3.1 und E-21/2017 vom 30. März 2017 E. 1.3). Ferner ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich Art. 44 AuG ebenfalls auf das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs abgestellt wird (vgl. Urteil des BVGer F-3045/2016 vom 25. Juli 2018 E. 5.1 ff.).

E. 3.2

Art. 51 Abs. 4 AsylG bestimmt, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt damit auf Mitglieder der Kernfamilie ab, die aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden und sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen Familienmitgliedern ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzugs respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 4.1

Das SEM begründete seine abweisende Verfügung im Wesentlichen damit, dass es Ungereimtheiten bezüglich des Familienzusammenführungsgesuchs des Beschwerdeführers gebe. Zuerst habe er festgehalten, seine Ehefrau und insgesamt fünf Kinder seien nach Äthiopien ausgereist und würden sich im Flüchtlingslager (...) aufhalten. Später habe er ausgeführt, seine Familienangehörigen hätten das Flüchtlingslager ohne Bewilligung verlassen und seien unbekanntem Aufenthaltes. Gemäss seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2018 hätten seine Familienangehörigen Eritrea indessen gar nie verlassen und seien vielmehr bei einem Ausreiseversuch im September 2015 festgenommen worden. Er habe somit nicht nur bezüglich des Aufenthaltsorts seiner Familienangehörigen, sondern auch in Bezug auf mindestens eines der fünf Kinder falsche Angaben gemacht, womit seine Glaubwürdigkeit erheblich in Zweifel gezogen werde. Bezüglich C._____ sei festzuhalten, dass der massgebliche Zeitpunkt zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG erfüllt seien, grundsätzlich derjenige des Entscheids sei. Vorliegend sei die Bedingung der Minderjährigkeit nicht erfüllt, da C._____ mittlerweile volljährig sei. Dass der Beschwerdeführer gemäss der DNA-Analyse tatsächlich sein Vater sei, ändere nichts daran, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung nicht erfüllt seien. Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des Asylgesetzes per 1. Februar 2014 von Art. 51 Abs. 2 AsylG sei ausserdem die Möglichkeit, einen anderen nahen Familienangehörigen in die Flüchtlingseigenschaft einzubeziehen, dahingefallen. Sein Hinweis, wonach er bereits vor dem 18. Geburtstag von

C._____ ein Gesuch um Wiederaufnahme des Familienzusammenführungsgesuchs gestellt habe, sei vor diesem Hintergrund unbehelflich, zumal die bereits im Februar 2016 verlangte DNA-Analyse erst am 5. April 2018 - über zwei Jahre später und nach dem 18. Geburtstag seines Kindes - vorgelegen habe. Ausserdem stehe das Abstammungsverhältnis bezüglich der Mutter nach wie vor nicht fest.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt den Erwägungen des SEM insbesondere entgegen, dass der massgebende Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit der nachziehenden Kinder gemäss Rechtsprechung eindeutig besage, die Minderjährigkeit müsse im Zeitpunkt der Gesuchstellung vorliegen. Der Beschwerdeführer habe das Gesuch um Familienzusammenführung für seine Familie am 18. September 2015 und somit deutlich vor dem Erreichen der Volljährigkeit von C._____ gestellt. Das Verfahren sei von der Vorinstanz zwischenzeitlich intern abgeschlossen worden. Ein formeller, anfechtbarer Abschreibungsbeschluss sei indessen nicht ergangen. Aber auch wenn das Verfahren zwischenzeitlich formell abgeschlossen worden wäre, wäre das Schreiben vom 28. Dezember 2017 zur Wiederaufnahme des Verfahrens mindestens als neues Gesuch zu werten, das somit ebenfalls vor dem Erreichen der Volljährigkeit von C._____ eingereicht worden sei. Bezüglich der materiellen Voraussetzungen habe die Vorinstanz angemerkt, er habe falsche Angaben zum Aufenthaltsort seiner Familie gemacht, weshalb seine Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen worden sei. Dazu sei festzuhalten, dass seine Asylvorbringen in seinem eigenen Verfahren als glaubhaft erachtet worden seien und er Asyl erhalten habe. Es gebe nun in Bezug auf das Familienzusammenführungsverfahren keinen Grund, an seiner Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Weiter sei festzuhalten, dass seine Vaterschaft von C._____ mittels eines DNA-Tests zweifelsfrei nachgewiesen sei. Von der Vorinstanz werde auch nicht bestritten, dass er und C._____ vor der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hätten und durch die Flucht getrennt worden seien. Es bleibe unklar, aus welchem Grund nun das Abstammungsverhältnis von C._____ zu seiner Mutter in Frage gestellt werde und wieso dies entscheiderelevant wäre. Die Vorinstanz lasse auch die im Verfahren eingereichten Dokumente nicht in ihre Entscheidungsfindung einfließen. Zu den Unklarheiten bezüglich des Aufenthaltsortes der Familie sei anzumerken, dass diese nicht nur die Vorinstanz, sondern genauso ihn betroffen hätten. Er habe sich diesbezüglich ebenso ein ganzes Jahr im Irrtum befunden. Entgegen seiner Annahme - welche auf den Aussagen des Schleppers basiert habe -, dass der erste Fluchtversuch der Familie geglückt sei und sich seine ganze Familie in Äthiopien befinde, sei diese gar nie dort angekommen. Vielmehr habe er später erfahren, dass sie stattdessen inhaftiert worden sei. Erst mit der Freilassung seiner Familie im September 2016 habe er vom gescheiterten Fluchtversuch und der einjährigen Inhaftierung - der üblichen Strafe nach einem Versuch der illegalen Ausreise - erfahren. Im Anschluss an die Inhaftierung habe C._____ umgehend sein Militärtraining absolvieren müssen. Da sich die Familie nach ihrer Freilassung weiterhin in Eritrea befunden habe und kein erneuter Fluchtversuch in absehbarer Zeit geplant gewesen sei, habe es zu jenem Zeitpunkt keinen Sinn gemacht, um Wiederaufnahme des Verfahrens zu ersuchen. Erst als ein zweiter Fluchtversuch durchgeführt worden sei und er von C._____ persönlich erfahren habe, dass sich dieser tatsächlich in Äthiopien befinde, habe er bei der Vorinstanz die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Die Ausreise aus Eritrea der übrigen Familienmitglieder habe wiederum nicht geklappt. Während die Kinder F._____ und G._____ den zweiten Fluchtversuch nicht mitgemacht hätten, seien seine Ehefrau, D._____ und E._____ von den eritreischen Sicherheitskräften aufgehalten

und erneut inhaftiert worden. Dieses Mal hätten sie indessen dank der Bezahlung von Geld durch Bekannte frühzeitig aus der Haft entlassen werden können, so dass sie sich seit dem (...) Mai 2018 wieder in Freiheit, jedoch stets in Eritrea befänden. Die verschiedenen Angaben zum Aufenthaltsort der Familie würden sich somit erklären lassen und seien mit keiner Absicht geschehen.

E. 5.1

Das SEM hat den Einbezug des Kindes C. _____ in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und die dafür bedingte Einreisebewilligung hauptsächlich mit der Begründung abgelehnt, dass C. _____ beim massgeblichen Zeitpunkt zur Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Familienzusammenführung bereits volljährig gewesen und deswegen der Familiennachzug nicht mehr möglich sei.

E. 5.2

Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Beurteilung der Minderjährigkeit des Kindes das Alter im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familienzusammenführung massgeblich (vgl. dazu E. 3.1). Wie in der Beschwerde zu Recht geltend gemacht wird, war C. _____ zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familienzusammenführung am 18. September 2015 minderjährig. Zwar wurde das Gesuch vom SEM zwischenzeitlich mit Verfügung vom 25. August 2016 intern abgeschrieben, indessen wurde dabei eine Eingabe des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt, welche allenfalls die interne Abschreibung hätte verhindern können. In dem der Abschreibungsverfügung vorangehenden Schreiben forderte das SEM den Beschwerdeführer nämlich zur Stellungnahme innert Frist (bis zum 23. August 2016) bezüglich der Kontaktmöglichkeiten und Aufenthaltsorte seiner Familie auf, unter Androhung der Abschreibung des Verfahrens bei unterlassener Reaktion. Daraufhin schrieb das SEM das Verfahren intern ab, obwohl der Beschwerdeführer innert Frist mit seiner Eingabe vom 23. August 2016 Stellung genommen hatte. Es ist folglich fraglich, inwiefern diese Abschreibungsverfügung des SEM tatsächlich rechtlich Bestand hat. Diese Frage wie auch jene, ob die Verfügung des SEM einen formellen anfechtbaren Abschreibungsentscheid darstellt, können indessen offen gelassen werden, da der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Dezember 2017 erneut um Familienzusammenführung mit seinem Kind C. _____ ersuchte und letzterer zu jenem Zeitpunkt noch minderjährig war. Dieses Ersuchen um Wiederaufnahme des Familienzusammenführungsverfahrens ist entgegen den Ausführungen des SEM durchaus als (erneutes) Gesuch zu werten. Folglich ist die Voraussetzung der Minderjährigkeit des betreffenden Kindes zum relevanten Zeitpunkt vorliegend erfüllt.

E. 5.3

Auch die anderen Voraussetzungen zur Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG sind vorliegend erfüllt - das SEM hatte diesbezüglich ebenfalls nichts anderes festgehalten. Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz als Flüchtling Asyl, sein Kind C. _____ befindet sich aktuell in einem Drittstaat und es liegen keine Informationen vor, dass davon ausgegangen werden müsste, der Beschwerdeführer und sein Kind hätten vor der Flucht nicht gemeinsam gelebt.

E. 5.4

In Art. 51 Abs. 1 AsylG ist weiter vorgesehen, dass die vom Familiennachzug betroffenen Personen als Flüchtlinge anerkannt werden und ihnen Asyl gewährt wird. Gemäss Art. 37

der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) erfolgt ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Elternteils nach Art. 51 Abs. 1 AsylG jedoch erst, wenn in Anwendung von Art. 5 AsylV 1 festgestellt wurde, dass die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig nach Art. 3 AsylG erfüllt. Im Hinblick auf diese Prüfung, welche sich vorliegend aufgrund einer knappen Aktenlage diesbezüglich nicht mit ausreichender Genauigkeit machen lässt, ist vorerst einfach die Einreise C. _____ in die Schweiz zu bewilligen. Inwiefern letzterer die Flüchtlingseigenschaft selbst erfüllt oder er in jene des Beschwerdeführers einzubeziehen ist, ist somit nach erfolgter Einreise noch zu prüfen.

E. 5.5

Nach diesen Erwägungen erübrigen sich Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers beziehungsweise zur Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zum Aufenthaltsort seiner Familie. Die Voraussetzungen für die vorliegend zu beurteilende Einreisebewilligung betreffend sein Kind C. _____ sind - wie vorangehend ausgeführt - gegeben.

E. 5.6

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid Bundesrecht verletzt hat. Die angefochtene Verfügung ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, C. _____, geboren am (...), die Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin reichte am 18. Juli 2018 eine Kostennote ein, worin sie Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 1600.90 geltend macht. Der veranschlagte Stundenansatz von Fr. 180.- bewegt sich im gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE vorgesehenen Rahmen. Allerdings sind die Kosten für die Erstellung und Einreichung der Honorarnote - der diesbezügliche Aufwand ist im Stundenansatz bereits enthalten, weil es sich um eine Sekretariatsarbeit handelt - nicht zu entschädigen. Zudem werden Spesen grundsätzlich aufgrund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt, die vorliegend mit der veranschlagten einmaligen Pauschale von Fr. 50.- nicht ausgewiesen werden, und ein Pauschalbetrag nur dann vergütet wird, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, solche aber vorliegend nicht ersichtlich sind (vgl. Art. 11 Abs. 1 und 3 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist somit zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1540.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.